

VON DER INSTRUCTIO ZU DEN RICHTLINIEN

„Man muß die Überzeugung hegen, daß es sich um ein großes Ereignis handelt, in dem höchste Gedanken, sogar göttliche Wahrheiten und Wirklichkeiten zum Einsatz kommen, und daß man auf diese Weise, mit dieser wahren, tiefen, wertvollen, wirksamsten Methode dem Herzen der modernen Menschen nahekommen und in ihm die Flamme der Gottes- und Nächstenliebe, die scheue, beseligende Fähigkeit echten, trostvollen, erlösenden Gesprächs mit Gott neu entfachen kann. Und neben dieser großen Überzeugung von der neuen liturgischen Gegebenheit muß die Kunst geübt werden, die Einzelheiten mit all ihren Erfordernissen der Zeit, der Abfolge, der Gegenstände, der Gebärden und Bewegungen, des Schweigens und Sprechens sorgfältig zu pflegen.“

(Aus der Ansprache Papst Pauls VI. an die
Pfarrer und Fastenprediger Roms)

ERNEUERUNG DER LITURGIE

Gedanken zur Instructio vom 26. 9. 1964

Die ersten Schritte zur Erneuerung der Liturgie, haben sich seit dem 1. Fastensonntag 1964 rasch eingelebt und werden von allen Gläubigen, Priestern und Laien als Wohltat empfunden. Die Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie vom 26. September 1964 gibt weitere Anweisungen zu ihrer Neuordnung. Dieses bedeutungsvolle Dokument ist von der postkonziliaren Kommission für die Durchführung der Liturgiekonstitution erarbeitet und gemeinsam mit der hl. Ritenkongregation veröffentlicht worden und trat mit dem 1. Fastensonntag 1965 in Kraft.

Die österreichischen Bischöfe haben bei ihrer Konferenz am 7. November 1964 in Rom im Sinne der Instructio mehrere Beschlüsse gefaßt und hinsichtlich jener Materien, für die der Hl. Stuhl zuständig ist, an diesen Bitten gerichtet. Die Beschlüsse wurden inzwischen genehmigt, die Bitten zum Teil gewährt, zum Teil vorläufig zurückgestellt. In der Zwischenzeit hat die Österreichische Liturgiekommission im Auftrag der Bischofskonferenz Richtlinien für die Feier der hl. Messe erarbeitet, über die die Bischöfe bei ihrer Konferenz am 8. Februar 1965 in Salzburg Beschluß gefaßt haben. Bei derselben Konferenz haben die Bischöfe ein Pastoralschreiben an den Klerus und einen Hirtenbrief an die Gläubigen herausgegeben. Diese Dokumente sind inzwischen veröffentlicht worden.

Diverse Subkommissionen der ÖLK haben in vorbildlicher Zusammenarbeit wertvolle Hilfen für die Seelsorge in zwei Werkmappen „Erneuerung der Liturgie“ zur Verfügung gestellt, so daß, was immer in der kurzen Zeit seit der Instructio, getan werden konnte, geschehen ist. Selbst die neuesten Änderungen, die aus dem mit Dekret vom 27. 1. 1965 publizierten Ordo Missae folgen, wurden nach Möglichkeit noch in die Dokumente eingearbeitet.

Wichtige Voraussetzung für jede weitere Arbeit wird das Studium der Quellen sein: die stete Meditation der Grundsätze, die das Konzil in seiner Liturgiekonstitution dargelegt hat. Diese müssen geistiges Eigentum aller Priester werden. Es wird Aufgabe von Jahren sein, sich diese Grundsätze zu eigen zu machen. Sie werden in Vorträgen und Konferenzen erläutert, bei Tagungen

genau durchbesprochen, vor allem aber durch Studium und Meditation gleichsam Fleisch und Blut, durchbetetes Lebensgut jedes Priesters werden müssen.

Erst dann und nur dann, wenn die Priester vom Geist der Liturgie durchdrungen sind, wird es ihnen gelingen, auch die Laien in diesem Geist zu unterweisen und sie in die tätige Anteilnahme an der Liturgie, innerlich und dem Vollzug nach einzuführen.

Die Bischöfe sind sich bewußt, daß am ersten Fastensonntag 1965 nicht in allen Pfarren alle Möglichkeiten der Liturgieerneuerung ausgeschöpft werden können. Sie mahnen uns deshalb zur Geduld mit uns selbst und mit den Gläubigen, die wohl zielbewußt, aber nur schrittweise weitergeführt werden können. Sie versichern die Seelsorger auch des Verständnisses ihrer Oberhirten, wenn trotz aller Anstrengungen erst nach einiger Zeit die Früchte des Bemühens sichtbar werden.

I.

Die Instruktion macht Ernst mit der aktiven Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, je nach der Aufgabe, die jedem in der Gebets- und Opfergemeinschaft zukommt. „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Art. 28 Konst.; Nr. 32 und 33 Instr.).

Für alle liturgischen Handlungen, auch außerhalb der Meßfeier, gilt in Zukunft: Lesungen, die ihrer Natur nach dem Lektor oder den Leviten, Gesänge, die dem Volk oder der Schola (dem Kirchenchor) zustehen und von diesen vorgetragen werden, werden vom Zelebranten nicht mehr mit- oder nachgelesen. Das heißt also: Lektor, Volk und Schola (Kirchenchor) üben einen wirklichen Dienst in der Liturgie aus; was sie sprechen oder singen gilt als Vollzug der Liturgie.

Es sei klargestellt, daß es sich bei diesem Vollzug um die getreue Wiedergabe der Texte und Gesänge aus den liturgischen Büchern handeln muß, mögen sie von den zuständigen Sprechern und Sängern in lateinischer oder deutscher Sprache vorgetragen werden. Die Frage, ob und wie weit Paraphrasen liturgischer Texte oder aus liturgischen Texten geformte Kirchenlieder anstelle der liturgischen Texte verwendet werden dürfen, ist noch nicht geklärt. In solchen Fällen obliegt es also dem zelebrierenden Priester weiter, die amtlichen Texte der hl. Handlung selbst zu sprechen.

Aus dem Prinzip der Aufgabenteilung ergibt sich die Notwendigkeit, das anwesende Volk anzuleiten, die ihm zustehenden Teile der Liturgiefeier wirklich zu vollziehen; die Schola bzw. den Kirchenchor dahin zu führen, daß die liturgischen Texte vollständig zum Vortrag gebracht werden; Lektoren heranzubilden, die die hl. Schrift eindrucksvoll vorlesen können.

Den Dienst der Schola werden vielfach die Kirchenchöre ausüben. Diese bedürfen besonderer Obsorge und Führung. Ihre Aufgaben werden sich umso vielfältiger gestalten, je mehr sie ihren Dienst an der Liturgie im Sinne der Konstitution verstehen lernen: „Die Kirchenmusiker mögen, von christlichem Geist erfüllt, sich bewußt sein, daß es ihre Berufung ist, die Kirchenmusik zu pflegen und ihren Schatz zu mehren“ (Art. 121 Konst.). Deshalb ergeht auch an die Komponisten der Aufruf, „Vertonungen zu schaffen, welche die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängerschören gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepaßt sind und die tätige Anteilnahme der ganzen Gemeinde der Gläubigen fördern“ (ebd.).

Die Aufgabenteilung in der Liturgie soll zu einem schönen Zusammenklang führen, so daß bei allen liturgischen Feiern die gesamte Gemeinde der Gläubigen miteinbezogen wird (Art. 114 Konst.).

II.

Die Instruktion macht Ernst mit der Volkssprache in der Liturgie. Aus der Erkenntnis, daß in jenen Teilen der Liturgie, in denen das Volk besonders angesprochen wird, oder bei denen das Volk, die Schola oder der Chor eine Handlung mit Gebet oder Gesang begleiten, die Volkssprache diesen Vollzug erleichtert, ja vielfach erst ermöglicht, haben die österreichischen Bischöfe in steter Fühlungnahme mit der Konferenz der deutschen Bischöfe und den Vertretern der anderen deutschsprachigen Gebiete am 7. November 1964 in Rom den Beschluß gefaßt, gemäß den nunmehr gegebenen Möglichkeiten der Muttersprache in den mit dem Volk gefeierten Gottesdiensten weiten Raum zu geben (Art. 54 Konst.; Nr. 57 Instr.). Der Hl. Stuhl hat diese Beschlüsse genehmigt, so daß in Zukunft außer den Lesungen und Fürbitten alle Gesänge des Ordinarium und Proprium Missae, dann die Akklamationen, Gruß- und Dialogformeln, die Gebete zur Kommunion der Gläubigen, sowie das Pater noster mit seiner Einleitung und dem anschließenden Libera nos (Embolismus) in der Volkssprache erlaubt sein werden.

Außerdem hat der Hl. Stuhl der Bitte zugestimmt, daß auch die Meßorationen (Oratio, Sekret — jetzt Oratio super oblata, „Gabengebet“ genannt — Postcommunio, Oratio super populum) in der Volkssprache gesprochen und gesungen werden dürfen.

Die Volkssprache darf auch bei den mit der Meßfeier eng verbundenen liturgischen Handlungen, wie der Kerzenweihe an Lichtmeß, der Aschenweihe, der Palmweihe und Palmprozession, bei der ganzen Actio liturgica des Karfreitags und bei der Ostervigilfeier bis zum Beginn der Messe allgemein verwendet werden; für die Vigilmesse gelten die schon erwähnten Bestimmungen hinsichtlich jeder Meßfeier mit dem Volk.

Nicht gestattet bleibt die Volkssprache beim feierlichen Hochgebet der Messe, d. i. vom Dominus vobiscum der Präfation bis zum Schluß des Canon, mit Ausnahme des Sanctus, und bei den bisher nicht erwähnten still gesprochenen Priestergebeten.

Aus dem Grundsatz, daß in der Ausübung seiner Aufgabe jeder nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und aus den liturgischen Regeln zukommt, werden manche Gebete, die bisher gemeinsam gesprochen zu werden pflegten (z. B. Opferungsgebete, Teile aus dem Canon, Gebete vor der Kommunion), nicht mehr Gemeinschaftsgebete sein, weil sie ihrer Funktion nach dem Priester zustehen.

Als volkssprachige Texte haben die österreichischen Bischöfe bis auf weiteres, d. h. bis zur Erstellung der einheitlich für das ganze deutsche Sprachgebiet verbindlichen Texte, jene Übersetzungen gebilligt, die in den kirchlich approbierten Perikopenbüchern und Lektionarien, dann in den bekannten Meßbüchern von Schott, Bomm, Veritas-Linz, und in Auszügen aus diesen Büchern, sowie in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern enthalten sind.

Was den gesanglichen Vortrag liturgischer Texte in der Volkssprache betrifft, bestimmt die Instruktion, daß neue Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Volkssprache zu singenden Teile der Approbation der für das Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität bedürfen (Nr. 42). Das Singen dieser Texte nach den herkömmlichen Melodien bedarf dieser Genehmigung nicht, muß aber noch erprobt werden. Die Kirchenmusikkommissionen werden geeignete Vorschläge ausarbeiten und bekanntgeben.

Es sei hervorgehoben, daß die Propriums- und Ordinariumsgesänge in lateinischer Sprache in den mit dem Volk gefeierten Messen weder verboten noch unerwünscht sind, vielmehr weiterhin gepflegt werden sollen, besonders wenn die Voraussetzungen für den würdigen Vollzug gegeben sind und der gesamten Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme gewährleistet bleibt (Art. 114. 28. 30 Konst.). Die liturgischen Gesänge in der lateinischen Sprache werden aber nur dann ihre Funktion als Vollzug der Liturgie erfüllen, wenn sie im vollen Wortlaut gesungen werden und wenn es sich um Werke handelt, die zum „*Thesaurus Musicae sacrae*“ (Art. 114 Konst.) gezählt zu werden verdienen.

Die Verwendung der Volkssprache und der lateinischen Sprache in der Liturgie gibt neue Möglichkeiten, den Gottesdienst abwechslungsreich zu gestalten. Die Seelsorger werden daher in Kirchen, in denen mehrere Gottesdienste stattfinden, verschiedene Formen der Meßfeier ansetzen können, und wo nur eine Messe gefeiert wird, regelmäßig oder von Zeit zu Zeit mit den Formen der Meßfeier abwechseln. Auch das Amt soll eifrig gepflegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Volkssprache bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien hat die österreichische Bischofskonferenz als dafür zuständige Autorität (Nr. 61 Instr.) noch keine Beschlüsse gefaßt. Es bleibt demnach bis auf weiteres bei jenem Ausmaß von Texten in der Volkssprache, das in den Diözesan-Ritualien vorgesehen ist.

III

Die Instruktion macht Ernst mit der Bedeutung des Wortgottesdienstes bei der Meßfeier. Die Liturgia verbi darf nicht mehr als „Vormesse“ angesehen werden. Sie hängt so eng mit der Liturgie des eucharistischen Opfers zusammen, daß sie mit ihr einen Kultakt ausmacht (Art. 56 Konst.). Die Gläubigen werden noch mehr als bisher dahin geführt werden müssen, daß sie auch am Wortgottesdienst der hl. Messe regelmäßig teilnehmen.

Über den Vorgang bei den Lesungen und die damit zusammenhängenden Änderungen in den Rubriken des Missale enthalten die Instructio und die Richtlinien ausführliche Anweisungen. Bemerkt sei nur, daß der Wortgottesdienst in der Regel nicht mehr am Altar vollzogen wird, sondern vom Lektor oder dem Minister, der die Schriftlesungen vorträgt, am Ambo oder an dem für die Verkündigung geeignetsten Platz des Gotteshauses, während der zelebrierende Priester und die übrigen Ministri beim Sedile zuhören. Unter Umständen können die Lesungen aber auch vom Altar aus vorgetragen werden, wenn dieser Platz für das Verkünden und Hören günstiger ist.

Die Erfahrung eines Jahres hat gezeigt, daß der Vortrag der Lesungen in der Volkssprache größerer Abwechslung und einer weiteren Heranziehung der hl. Schrift bedarf, als es in der überlieferten Perikopenordnung der Fall ist. Die Ausarbeitung einer für mehrere Jahre veranschlagten Perikopenordnung ist in Vorbereitung, aber noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde dürfte die Gewährung der diesbezüglichen Bitten sowohl der österreichischen wie der deutschen Bischofskonferenz an den Hl. Stuhl noch zurückgestellt worden sein.

IV

Die Instruktion macht Ernst mit der Vereinfachung der Riten und mit der Verdeutlichung im Vollzug liturgischer Formen. Die Liturgie-

konstitution hat dafür folgende Norm aufgestellt: „Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein. Sie seien der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt und sollen im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen“ (Art. 34).

Aus dieser Norm sind folgende Vereinfachungen zu verstehen: Bei jeder Meßfeier, also auch bei den Messen *sine populo*, entfällt beim Stufengebet Psalm *Judica*. Wenn der Meßfeier eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht, unterbleibt das Stufengebet ganz. Diese Regelung hat schon der Rubrikenkodex vom Jahre 1960 für bestimmte liturgische Funktionen vorgesehen (Nr. 424). Die allgemeine Formulierung der *Instructio* (Nr. 48 c) läßt den Schluß zu, daß das Stufengebet u. a. nach folgenden liturgischen Handlungen entfällt: nach dem sonntäglichen *Asperges* (*Vidi aquam*), im Anschluß an das Chorgebet und an jede vor einer Meßfeier gemeinsam verrichtete canonische Hore, nach der *Delatio defuncti in ecclesiam vel ad coemeterium*, sowie nach ähnlichen in den liturgischen Büchern enthaltenen Riten. In seinem ausführlichen Kommentar zur *Instructio* weist der Sekretär der postkonziliaren Kommission C. Braga C. M. darauf hin, daß es liturgische Handlungen sein müssen, die irgendwie auf die Meßfeier hingeordnet sind, also eine Beziehung zu ihr haben und die Meßfeier gleichsam einleiten. Er erwähnt in diesem Zusammenhang, daß etwa eine Kommunionausteilung vor der Messe oder eine unmittelbar vorausgehend zelebrierte Messe (Weihnachten, Allerseelen) nicht als liturgische Handlung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, weil sie mit der folgenden Meßfeier in keinem inneren Zusammenhang steht (*Ephemerides Liturgicae* 1964, pag. 472).

Vereinfachungen erfährt die Meßfeier durch den Wegfall verschiedener Ehrenbezeugungen, wie der *oscula reverentialia* beim Darreichen und Entgegennehmen von Gegenständen, der Inzensation einzelner im Chor anwesender Dignitäre und Priester (die Inzensation des Klerus erfolgt nach beiden Seiten des Chores nur einmal; nur anwesende Bischöfe werden einzeln inzensiert). Die Begrüßung des Chores durch den Zelebranten und die *Ministri* erfolgt nur mehr am Beginn und am Ende der heiligen Handlung (Nr. 36 *Instr.*); jede Bevorzugung von Privatpersonen oder einer sozialen Stellung soll beim Gottesdienst vermieden werden (Nr. 34.35 *Instr.*). Der Diakon trägt die Bursa mit dem *Corporale* nicht mehr eigens zum Altar. Dies besorgt der Subdiakon, wenn er den auf der Kredenz vorbereiteten Kelch samt Bursa und Kelchvelum, aber ohne *Schultervelum* beim *Offertorium* heranträgt.

Vereinfacht werden die Vorschriften hinsichtlich einzelner Kniebeugungen beim Vortrag der Lesungen und Zwischengesänge und selbst beim „*Et incarnatus est*“ des Credo, weil es Texte sind, die in erster Linie nicht mehr dem Zelebranten zustehen, sondern am Ambo vorgetragen oder vom Volk, Chor, Schola, gebetet oder gesungen werden, bei deren Vortrag aber die Kniebeuge schwer auszuführen ist und eher Störung verursacht. Gekniet wird also nur mehr beim „*Et incarnatus est*“ an Weihnachten und an Mariä Verkündigung, bei der Leidensgeschichte (Tod des Herrn) und beim Alleluja-Vers „*Veni, Sancte Spiritus*“ in festo Pentecostes. Eine ähnliche Vereinfachung ist hinsichtlich einiger Verneigungen und Kreuzzeichen festzustellen.

Vereinfacht wird der Abschluß der Meßfeier, weil das Meßbuch links vom Zelebranten bleibt und dieser die (*Communio* und) *Postcommunio* in der Altarmitte betet. Schließlich entfällt das letzte Evangelium und das sogenannte Papstgebet. Wenn dieses Gebet ein erster Versuch war, im Anschluß an die Meßfeier ein Wechselgebet mit dem Volk zu sprechen, so kann

es jetzt, wo die *actuosa participatio fidelium* Wirklichkeit geworden ist und für die großen Anliegen der Kirche und der Welt in der *Oratio communis* oder *fidelium* (Fürbitten) gebetet wird, wegfallen, ohne daß seine besondere Intention als nicht mehr aktuell angesehen werden müßte.

Die Verdeutlichung im Vollzug der liturgischen Formen will erreichen, daß diese die mitfeiernden Gläubigen möglichst unmittelbar ansprechen. In diesem Zusammenhang sei nur verwiesen auf die Funktion des *Sanctus*, mit dem die versammelte Gemeinde möglichst immer in den Hochgesang des Priesters einstimmen soll; dann auf das Gabengebet, das den Gabenritus abschließt und nunmehr laut gesprochen oder gesungen wird; auf den Schluß des Canon, dessen Lobpreis „*Per ipsum . . . omnis honor et gloria per omnia saecula saeculorum*“ in eindrucksvoller Weise in Gesang und Handlung hervorgehoben und mit dem AMEN der ganzen opfernden Gemeinde beschlossen und bekräftigt wird; auf das Pater noster, das nunmehr gemeinsam gesprochen oder gesungen werden kann und dessen letzte Bitte der Priester laut vernehmlich weiterführt.

Auf eine Art der Verdeutlichung legt die Konstitution noch besonderen Wert: Sie empfiehlt nachdrücklich, daß die Gläubigen von jenen heiligen Gaben kommunizieren, die in der Opferfeier selbst verwandelt worden sind. Das Wort „*ex hac altaris participatione*“ soll sinnfällig verwirklicht werden. Wir wissen, daß die Kommunionsspendung von früher konsekrierten Hostien die hl. Vereinigung mit demselben Herrn ist und die gleichen Gnadenwirkungen mit sich bringt; ja das Entnehmen der hl. Hostien aus dem Tabernakel bleibt notwendig, damit die hl. Spezies regelmäßig erneuert werden. Aber Regel sollte sein, daß mitkonsekriert und von diesen geheiligten und verwandelten Gaben den mitopfernden Gläubigen ausgeteilt wird. Es wird un schwer möglich sein, trotzdem Vorsorge zu treffen, daß immer genügend hl. Hostien für unerwartet auftretende Bedürfnisse und besonders für die Provision der Kranken im Tabernakel aufbewahrt und diese regelmäßig erneuert werden. Vor allem in Klöstern sollte die Praxis der Mitkonsekration endlich verwirklicht werden, nachdem schon Pius XII. so nachdrücklich darauf hingewiesen hat und dies die rechtlich nie unterbrochene älteste und eindrucksvollste Form der *participatio actuosa fidelium* ist, die nur die „Praxis“ zurückgedrängt hat.

V.

Die Instruktion macht auch Ernst mit der Ordnung im liturgischen Raum.

Dem Hauptaltar wird noch mehr als bisher zentrale Bedeutung zukommen. Er ist der Mittelpunkt der Opfer- und Mahlfeier, dem sich wie von selbst die Aufmerksamkeit der Gemeinde zuwenden soll (Nr. 91 Instr.). Er ist Sinnbild Christi, geheiligt, gesalbt. Die Geheimnisse, die auf ihm vollzogen werden, sollen von allen Gläubigen leicht mitvollzogen werden können.

Dem allerheiligsten Altarsakrament steht in unseren Gotteshäusern der Ehrenplatz zu. So muß es auch in Zukunft bleiben. Der Tabernakel für die hl. Eucharistie braucht aber nicht mehr notwendigerweise in der Mitte des Hochaltars stehen. Er kann auf einem besonders ausgezeichneten Nebentempel aufgestellt finden, wie es in Kathedralkirchen immer üblich war und für Wallfahrtskirchen vor einigen Jahren erlaubt worden ist. Wenn rechtmäßige Gewohnheiten vorliegen und in anderen Fällen, die vom Ortsordinarius anerkannt werden müssen, ist die Aufbewahrung des Allerheiligsten auch an anderer Stelle im Gotteshaus möglich, wenn sie wahrhaft würdig (*vere pernobilis*) und vorschriftsmäßig ausgestattet (*rite ornata*) ist (Nr. 95 Instr.).

Im Altarraum kommt den Sitzen des Zelebranten und der Ministri größere Bedeutung zu als bisher. „Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist“ (Nr. 92 Instr.).

Für den Vortrag der Lesungen soll ein Ambo aufgestellt werden, von dem aus der Vortragende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann (Nr. 96 Instr.). Erfüllt die vorhandene Kanzel diese Bedingungen, wird man vom Ambo absehen können.

Die richtige Anordnung der Plätze für Orgel und Chor wie für die Gläubigen soll gleichfalls den heiligen Vollzug erleichtern und den Dienst der Sänger als liturgischen Dienst hervorkehren.

Die Neuordnung im heiligen Raum wird in erster Linie bei Neubauten und Umbauten zu berücksichtigen sein. Bei Renovierungen wird man nicht in den Fehler früherer Zeiten fallen dürfen, wo nicht selten in unerleuchtetem Eifer Kunstwerke zerstört worden sind. Änderungen dürfen deshalb nur nach gründlicher Überlegung, nach Beratung mit dem diözesanen Kunstrat und nach den Weisungen der bischöflichen Behörde durchgeführt werden.

Wo inzwischen ein freistehender Altar für die Zelebration versus populum aufgestellt werden kann, werde Sorge getragen, daß es unter Wahrung der liturgischen Vorschriften geschieht und daß der Tisch in Material und Form für die Feier der hl. Geheimnisse würdig ist. Durch die dem Volke zugewandte Meßfeier kann die tätige Anteilnahme der Gläubigen erleichtert und gefördert werden. Sie setzt aber die Vorbereitung der Gemeinde und einen besonders würdigen Vollzug von Seiten des Priesters und der Ministri voraus. Die Bischöfe begrüßen auch diese „Verdeutlichung“ der Opfer- und Mahlgemeinschaft „an hierfür besonders geeigneten Tagen“ (Pastoratschreiben an den Klerus vom 8. 2. 1965). Ein wertvoller Hinweis, daß das Neue nicht gleich allgemeine Übung sein muß und nicht der Gefahr unterliegen soll, zu rasch alltäglich zu werden. Die Ehrfurcht vor dem bestehenden Hochaltar, der hochfeierlich konsekriert, dem Titelgeheimnis der Kirche geweiht und Sinnbild Christi ist und die Ehrfurcht vor dem Sakrament dürfen jedenfalls weder objektiv, noch subjektiv im Empfinden der Gläubigen verletzt werden, sonst wird das gerade Gegenteil von dem erreicht, was doch erstrebt werden soll. Sancta sancte tractate. Ein primitives Holzgestell als altare versus populum ist des heiligen Geheimnisses unwürdig.

Die Erneuerung der Liturgie ist ein großes seelsorgliches Anliegen. Sie darf sich nicht in rubrizistischen Änderungen erschöpfen. Die Kirche will letztlich eine Erneuerung *durch* die Liturgie. Das innerste Verhältnis zum Vater, die Gotteskindschaft, das Gnadenleben muß neu belebt und gefestigt werden.

Die Erneuerung muß ausstrahlen in die christliche Gemeinde. Wie das gemeinsam dargebrachte Opfer und die Teilnahme am gemeinsamen heiligen Gastmahl Ausdruck brüderlicher Gemeinschaft sind, so soll die Eucharistiefeier auch alle beleben im Geiste brüderlicher Liebe untereinander und mit Christus.

Im Hinblick auf die Erneuerung der Liturgie und auf die Erneuerung christlichen Lebens durch die Liturgie gewinnt das Wort aus dem Hebräerbrief erneute Bedeutung: „Der Priester wird aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in ihren Anliegen bei Gott“ (5, 1). Im Auftrag Christi, der im Abendmahlssaal unter seinen Aposteln war „wie einer der dient“ (Luk. 22, 28), ist der Priester zum Dienst am Wort und Sakrament bestellt und dient sowohl Gott als auch der gläubigen Gemeinde. Sorgen wir darum, daß jeder Gottesdienst eine demütige Huldigung an den Vater im Himmel ist durch Jesus Christus im Heiligen Geiste. Weder Gestaltung noch Aufführung,

weder überlieferter Prunk noch moderne Sachlichkeit sind entscheidend; wesentlich ist das Lob Gottes und der Dienst in seiner Kirche. Möge es den Seelsorgern gelingen, ihre Gottesdienste mit der Gemeinde immer so zu feiern, daß sie das höchst mögliche Lob Gottes darstellen.

Wichtig ist deshalb die priesterliche Haltung in der Liturgie. Das liturgische Tun muß von einem tiefen Glauben und von großer Ehrfurcht erfüllt sein. Wir wollen jede Hast und Unordnung meiden. Wir wollen die Gebete und Lesungen vorbereiten, studieren, einüben. Für die Seelsorge wird es ein großer Gewinn sein, wenn die Priester einer Pfarre sich gemeinsam auf die Liturgiefeier vorbereiten.

Wir wollen jede Eigenbrötelei meiden. Dies sowohl aus dem der Kirche schuldigen Gehorsam, als auch aus brüderlicher Liebe und aus Rücksicht auf unsere christlichen Gemeinden: Ist doch die Eucharistie das sacramentum unitatis und das mysterium caritatis!

Wir wollen zusammenarbeiten, lebendigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch pflegen und freudig aus den Quellen des Heiles schöpfen. Wenn es auch nicht möglich sein wird, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Instructio und der bischöflichen Richtlinien alle Bestimmungen auch schon durchgeführt werden, so wird doch der erste Fastensonntag 1965 einen kräftigen Impuls geben, das Anliegen der Erneuerung der Liturgie und dadurch der Erneuerung des christlichen Lebens mächtig voranzutreiben.

Salzburg

Prälat Dr. Karl Berg

GEDANKEN EINES PFARRERS ÜBER DIE NEUE LITURGIEREFORM

Als Pfarrer kann man sich über die neue Liturgiereform, trotz aller Schwierigkeiten, die sie gewiß jetzt bereitet, und wer weiß, noch bereiten wird, nur von Herzen freuen.

Denn einmal erfüllt sie langgehegte Wünsche (I).

Zum anderen eröffnet sie gewaltige neue Möglichkeiten (II).

I.

Seit Jahrzehnten ruft die Kirche, vor allem durch den Mund ihrer großen Päpste, in steigendem Maß nach dem liturgisch aktiven Laien.

Vieles ist bereits geschehen. Der „Schott“ ermöglichte verstehendes Mitleben der Messe. Dann kamen die inzwischen richtig volkstümlich gewordenen Formen der „Chormesse“ und vor allem der „Bet-Singmesse“. Nun durften die Laien dem Priester antworten und das Gebet der Kirche mit ihrem Amen bekräftigen. Ihre Lieder konnten sich in den ordo missae fügen.

Dennoch blieb eine schmerzliche Kluft. Abgesehen von den Akklamationen hatte ihr Beten und Singen keinen eigentlichen, weil keinen eigenen, liturgischen Rang. So durften sie die Eucharistiefeier im Grunde nur umsingen und umbeten.

Durch die Liturgiereform des Konzils wird das völlig anders. Wenn die Konstitution des Zweiten Vatikanums über die Liturgie in einer alles Bisherige überbietenden Weise auf die tätige Mitfeier der Anwesenden drängt,